

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

SV Bundesverband der
Versicherungsberatungsgesellschaften e. V.
(BVBG)

**Stellungnahme zur Beurteilung des zur Umsetzung der
Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
vorgelegten Gesetzesentwurfs der Bundesregierung
zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**

Drucksache des Deutschen Bundestages

16/1935

16/2475

Inhaltsverzeichnis im Überblick:

Summery	Seite 3
Kapitel 1 Begehren der nach dem Rechtsberatungsgesetz behördlich zugelassenen Versicherungsberater	Seite 6
Kapitel 2 Hintergrund und methodische Darstellung	Seite 7
I. Das Berufsbild des Versicherungsberaters	Seite 7
II. Derzeitige rechtliche Grundlage des Versicherungsberaters	Seite 12
III. Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG	Seite 13
1. Die Vorgaben einer Richtlinie im Allgemeinen	Seite 13
2. Die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/ EG im Besonderen	Seite 13
Kapitel 3 Die in der Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen	Seite 15
Kapitel 4 Kritik der betroffenen Mitgliedsunternehmen an den geplanten Änderungen und Stellungnahme	Seite 16
Zu 1. Formale Gleichstellung der Berufsbilder Versicherungsberater und Versicherungsvermittler	Seite 17
Zu 2. Einschränkung des Tätigkeitsbereichs des Versicherungsberaters	Seite 21
Zu 3. Mangelhafte Sachkundeforderungen	Seite 22
Zu 4. Lückenhafte Dokumentations- und Informationspflichten	Seite 25
Zu 5 Wegfall des RVG als Gebühregrundlage	Seite 25

Summary

Faktische Gleichstellung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes als auch der Gleichstellung des Versicherungsberaters und Versicherungsvermittlers als kritisch anzusehen (siehe Artikel 2 Änderung der Gewerbeordnung § 42 b und § 42j).

Die Verfasser des Entwurfs zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts haben nicht berücksichtigt, dass der Versicherungsberater sowohl für den Verbraucher als auch für einen mittelständischen Unternehmer den einzigen neutralen Vertragspartner darstellt, der seine Interessen objektiv und unabhängig von der Versicherungsgesellschaft wahrnimmt. Ein Versicherungsberater hat kein Verkaufs- und Platzierungsinteresse, dies ist ihm behördlich untersagt.

Sachkunde

Statt den Versicherungsberater hinsichtlich der Sachkundenanforderungen dem Versicherungsvermittler gleichzustellen, wäre es im Interesse der Verbraucher interessengerechter, einen höheren Standard der Ausbildung dieser Berufsgruppe zu normieren.

Funktions- und Aufgabenabgrenzung

Der Versicherungsberater tritt im Wirtschaftsverkehr nicht als Verkäufer auf, sondern er prüft die abgeschlossenen Versicherungsverträge seines Mandanten auf Risikokonformität. Darunter ist die analytisch erhobene Risikoanalyse und Risikobewertung dahingehend zu verstehen in wieweit diese durch Versicherungsschutz abgedeckt ist oder abgedeckt werden kann und welche Restrisiken sich für einen Versicherungsnehmer ergeben

Hierzu hat sich der Versicherungsberater ein umfassendes Bild über die Risikosituation seines Mandanten zu machen. Im Unterschied zu einem Versicherungsvermittler schließt diese Form der Risikoprüfung auch die Überprüfung von Verträgen und der versicherungstechnischen Besonderheiten mit ein. Anschließend formuliert er Verträge, Klauseln und überarbeitet die Versicherungsverträge inhaltlich, so dass diese Verträge der Risikosituation angepasst und die Restrisiken definiert sind.

Hierbei werden Maßnahmen mit dem Mandanten festgelegt, um Deckungsausschlüsse und die Besonderheiten der Obliegenheiten zu vermeiden oder zu erfüllen. Insoweit hat die Tätigkeit des Versicherungsberaters einen Revisionscharakter. Somit unterscheidet sich die Tätigkeit des Versicherungsberaters auch von derjenigen eines Wirtschaftsprüfers, weil er aufgrund der besonderen Risikosituation seines Mandanten seine Beratungsleistungen sich ausschließlich im Versicherungsrecht und im Riskmanagement bewegt.

Diese umfassenden Aufgaben werden heute von dem Berufsfeld der Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler nur partiell geleistet. Zwar ist in einzelnen Versicherungsmaklerverträgen zwischen Kunde und Versicherungsmakler vereinbart,

dass der Versicherungsmakler die Risikosituation zu überprüfen hat, jedoch hat sich bis dato noch kein Gericht dazu geäußert in welchem Umfang diese Risikoprüfung stattzufinden hat. Der Grenzbereich der Verantwortlichkeit in der Zuarbeitung des Versicherungsnehmers hin zum Verantwortungsbereich des Versicherungsmaklers, Versicherungsvermittlers ist offen. Die Vorgaben aus dem Sachwalterurteil aus dem Jahr 1985 zeigen zwar den Weg, die Regularien der Vermittlerrichtlinie reichen hierfür bei weitem nicht aus.

Ebenso ist es der eingesetzten VVG-Reformkommission zur Neuregelung zum VVG nicht gelungen, die Hauptpflichten eines Versicherungsmaklers gesetzlich zu normieren, um somit den Pflichten eines Versicherungsmaklers, Versicherungsvermittlers klare Konturen zu verschaffen. Somit herrscht in der Branche die Auffassung, dass für eine Risikoanalyse das schlichte Ausfüllen eines Fragebogens, welcher von den Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt wird, ausreicht. Dies ist ein Irrglaube, weil zu einer vollständigen Erfassung der Risikosituation eines Unternehmers sowohl rechtliche, wirtschaftliche als auch versicherungstechnische Kenntnisse erforderlich sind und erst eine Zusammenschau aller betrieblichen Faktoren ein vollständiges Bild über die Risikosituation und Risikolage gibt. Insoweit ist es bedauerlich, dass es auch in der Reform des VVG nicht gelungen ist, die Hauptaufgaben eines Versicherungsmaklers, Versicherungsvermittlers klar zu umschreiben und gesetzlich zu normieren. So wird man sich auch in der Zukunft mit den die Ausführungen in der Kommentarliteratur begnügen müssen, um dem Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler eine Pflichtverletzung nachweisen zu können.

Die Gesetzgeber verkennen, dass diese fehlenden gesetzlichen Grundlagen dazu führen, dass der Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler auch in der Zukunft seine Aufgaben nicht im Sinne seiner „Eigenschaft als Sachwalter“ gegenüber dem Verbraucher genügend wahrnimmt, und der Verbraucher im Falle einer Fehlberatung auf den Gerichtsweg angewiesen ist. Jedoch hätte der Gesetzgeber durch klare Formulierung der Maklerpflichten zumindest mehr Klarheit verschaffen können, dass derartige Prozesse vermieden werden.

Da der Versicherungsmakler weiterhin von der Courtage des Versicherers bezahlt wird, besteht immer noch eine Abhängigkeit zur Versicherungswirtschaft. Somit ist der Versicherungsberater letztlich als einziger Berufsträger gegenüber dem Kunden als neutraler Berater einzustufen. Durch die gesetzliche Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts wird aber die Aufgabe des Versicherungsberaters dem des Versicherungsmaklers gleichgestellt und somit die Neutralität im Prinzip per Gesetz aufgehoben. Dem durchschnittlichen Verbraucher wird es in der Zukunft schwer zu vermitteln sein, weshalb er nun dem Versicherungsberater ein Entgelt für dessen Beratungsleistungen zahlen soll, während der Versicherungsmakler über die Courtage entlohnt wird und somit für den durchschnittlicher Verbraucher „quasi“ umsonst seine Leistungen erbringt.

Kompetenz des Versicherungsmaklers, Versicherungsvermittlers

Die Kompetenz des Versicherungsmaklers, Versicherungsvermittlers liegt eindeutig in der Platzierung von Versicherungsverträgen am Versicherungsmarkt. Diese Kompetenz kann ein Versicherungsberater in keinem Fall nachweisen, denn erstens verfügt er über keinen Kundenstamm wie ein Versicherungsmakler oder Vermittler und

zweitens konnte und durfte er in der Vergangenheit keine Vereinbarungen mit der Versicherungswirtschaft schließen. Schon allein durch die verwalteten Jahresprämien eines Versicherungsmaklers ist dieser eher dazu in Lage, besondere Verträge oder besondere Versicherungsprämien zu verhandeln. Es kommt noch hinzu, dass die Versicherungswirtschaft keinerlei Interesse am Berufsstand des Versicherungsberater dadurch hat, da keine Geschäftsvolumina mit dieser Gruppe zu generieren sind.

Marktzugang

Wie ausgeführt wird auch übersehen, dass der Versicherungsberater im Gegensatz zum Versicherungsmakler keinen Marktzugang haben kann und er somit seinem Rat nicht eine hinreichende Zahl von verglichenen Versicherungsverträgen zu Grunde legen kann.“ Die Hauptaufgabe eines Versicherungsberaters wurde oben beschrieben. Der fehlende Marktzugang führt aber dazu, dass ein Versicherungsberater die Vermittlerrichtlinie nicht umsetzen können wird. Damit ist er in seiner Berufsausübung, trotz faktischer Überführung des Berufsstandes aus dem Rechtsberatungsgesetz in die Gewerbeordnung, behindert.

FAZIT

Insoweit ist die Forderung den Beruf des Versicherungsberater im RDG zu regeln berechtigt.

Der Revisionscharakter sollte an europäischen Normen wie z.B. der ONR 49000 ff angelehnt sein.

Die Sozietätsfähigkeit zu den freien Berufen, insbesondere zu Fachanwälten für Versicherungsrecht, oder Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sollte ausdrücklich zugelassen werden.

Kapitel 1

Begehren der Mitgliedsunternehmen

Die im Bereich der Versicherungsberatung tätigen Mitgliedsunternehmen sehen sich durch den von der Bundesregierung (unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie - BMWi) vorgelegten Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Vermittlerrichtlinie in ihrem Berufsstand betroffen.

Sie bewerten die geplanten Änderungen als erhebliche Einschränkung ihres bisherigen Tätigkeitsprofils und fürchten um ihre Existenz. In diesem Zusammenhang formulieren sie folgende Forderungen an den Gesetzgeber:

- Die gezielte Stärkung und Förderung des Berufsstands der Versicherungsberater, die der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Bürger insbesondere aufgrund seines Rückzuges aus den Sozialversicherungssystemen zu entnehmen ist.
- Die Ermöglichung der Sozietätsbildung von Versicherungsberatern mit Fachanwälten für Versicherungsrecht und mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.
- Ausdrückliche Aufnahme des Revisionscharakters des Versicherungsberaters in den gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog. Der Versicherungsberater soll die rechtliche Befugnis besitzen, die von Versicherungsvermittlern eingerichteten Versicherungsverträge auf Risikokonformität zu überprüfen und entsprechende Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- Die konkrete Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen an die tatsächlichen Anforderungen an das Berufsbild des Versicherungsberaters.
- Die berufliche Normierung des Berufsstandes „Versicherungsberatung“ im Rechtsdienstleistungsgesetz.

Kapitel 2

Hintergrund und methodische Darstellung

um besseren Verständnis der Belange der Mitgliedsunternehmen erscheint es vor der eingehenden Prüfung der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen erforderlich, das Berufsbild des Versicherungsberaters zu betrachten und seinen Tätigkeitsbereich - insbesondere auch in Abgrenzung zu den versicherungsvermittelnden Berufen - zu erläutern.

Danach sind die derzeit noch geltende Regelung dieses Berufsstandes skizziert und im Anschluss daran werden die Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie 2002/92/EG dargestellt.

Dabei wird auf die mit der Handlungsform der Richtlinie im Allgemeinen verfolgte Zielsetzung eingegangen. Die in Rede stehende Richtlinie im Besonderen bildet den Abschluß dieser Beurteilung.

I Das Berufsbild des Versicherungsberaters

Der Bundesverband der Versicherungsberater e. V. (BVVB) beschreibt das spezifische Berufsbild als

„gerichtlich zugelassene Versicherungsberater, die als Angehörige der rechtsberatenden Berufe im Rechtsberatungsgesetz geregelt sind. Dabei gewährleisten insbesondere die berufsrechtliche Verankerung als Rechtsbeistand und das Zulassungs- und Aufsichtsverfahren eine hohe fachliche Qualifikation und stellen gleichzeitig sicher, dass der Versicherungsberater von jeglicher Interessenbindung an die Versicherungswirtschaft frei, ausschließlich im Interesse auf Seiten des Versicherungsnehmers tätig wird“.

Diese Charakterisierung beruht auf folgenden Tätigkeiten und Regelungen:

1. Bei dem Beruf des behördlich zugelassenen Versicherungsberaters handelt es sich um kein neu entstandenes Berufsbild, vielmehr kann es auf eine lange Tradition zurückblicken. Seine Entwicklung dürfte in den Jahren nach Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes im Jahre 1908 begonnen haben. Erstmalige ausdrückliche Erwähnung fand dieses Berufsbild sodann im Jahre 1938 in einer Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz.

siehe auch **Möller zu Versicherungsberatern**

Während gegen die Tätigkeit der genannten Spezialbeamten nichts einzuwenden ist, war die Stellung der sogenannten „Versicherungsberater“ lange umstritten. Hinter dieser Berufsbezeichnung vermuteten Versicherungskandidaten völlig unabhängige und unvoreingenommene Wahrer ihrer Interessen, also reine Mittler, während sich in Wahrheit hinter dem Aushängeschild Versicherungsberater meistens ein Versicherungsvermittler verbarg, der womöglich einerseits vom Versicherungsnehmer Beratungsgebühren, andererseits vom Versicherer Provisionen bezog, wobei das Provisionsinteresse Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit überdeckte²⁵.

Hier haben — unter starker Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht²⁶ — erlassene verschiedenartige Rechtsnormen für eine Besserung des bisherigen Zustandes gesorgt²⁷:

Zunächst hat eine Bestimmung des Werberates der deutschen Wirtschaft über die Werbung im Versicherungswesen vom 10. Januar 1938²⁸ angeordnet, daß ein Versicherungsvermittler sich nicht Versicherungsberater oder Versicherungstreuhänder nennen oder ähnliche Bezeichnungen verwenden darf: „Der Volksgenosse, der in Versicherungsangelegenheiten beraten zu werden wünscht, und sich deshalb an einen ‚Versicherungsberater‘, ‚Versicherungstreuhänder‘ oder ein Unternehmen mit ähnlicher Geschäftsbezeichnung wendet, erwartet eine völlig unabhängige und unvoreingenommene Wahrung seiner Interessen. Es kommt ihm, wenn er von der Vermittlungstätigkeit seines Beraters zunächst überhaupt etwas erfährt, nicht zum Bewußtsein, daß die Versicherungsberatung als selbständige Berufstätigkeit mit der Vermittlung von Versicherungen nicht vereinbar ist“²⁹.

Sodann hat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle³⁰ erstmalig ausgesprochen, daß die Versicherungsberatung Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Rechtsberatung) im Sinne des § 1 Abs. 1 G. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) und deshalb erlaubnispflichtig sei.

In Verfolg dieser Tatsache hat eine Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 5. Juli 1938³¹ angeordnet, bei Versicherungsberatern — „Personen und Unternehmen, deren Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung . . . darauf beschränkt ist, Versicherungsuchende und Versicherte bei dem Abschluß, der

²⁵ Über die Problematik Anonym VAußendienst 1936 S. 16—19, 25—28, Dietrich-Zimmermann NeumannsZ. 1936 S. 1209—1210, Graupe RVG.-Bericht 1933 S. 14, 67, Hecker NeumannsZ. 1936 S. 1073, Pütz NeumannsZ. 1936 S. 1176—1177, Strietholt VersVerm. 1937 S. 309—310, Tüngler NeumannsZ. 1936 S. 1030—1032.

²⁶ Vgl. Ulrich AkademieZ. 1936 S. 1044—1045.

²⁷ Zusammenfassende Darstellung: Büchner VersPrax. 1940 S. 85—90.

²⁸ Deutscher Reichsanzeiger Nr. 11 vom 14. Januar 1938 = VA. 1938 S. 84 bis 88 = VersVerm. 1938 S. 38—40 (unter Ziff. 6).

²⁹ Dazu auch Büchner S. 21—24.

³⁰ OLG. Celle 17. 2. 1938 Deutsche Justiz 1938 S. 604—605.

³¹ Deutsche Justiz 1938 S. 1114 = VA. 1939 S. 41.

Änderung und der Überprüfung von Versicherungsverträgen zu beraten und zu vertreten, sowie die von ihnen ständig betreuten Versicherten in Versicherungsfällen dem Versicherungsunternehmen gegenüber zu beraten und außergerichtlich zu vertreten“ — sei die Erteilung der Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, „daß jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen ist“. Außerdem sind in dieser Allgemeinen Verfügung Vorschriften über die Werbung der Versicherungsvermittler enthalten.

Später³² ist noch klargestellt, daß den Versicherungsberatern auch die unentgeltliche Vermittlung von Versicherungsverträgen nicht gestattet ist und daß das Verbot der Vermittlung sich auch auf eine gelegentliche Vermittlertätigkeit bezieht. Außerdem hat³³ der Reichsminister der Justiz angeordnet, daß die für die Erlaubniserteilung zuständigen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsidenten dem Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen „vor jeder Zulassung von Versicherungsberatern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben haben. Das Reichsaufsichtsamt, der Werberat der Deutschen Wirtschaft und die Wirtschaftsgruppe ‚Privatversicherung‘ arbeiten gemeinsam an der Bekämpfung bestehender Mißstände auf dem Gebiete des Versicherungsberaterwesens. Der Werberat und das Reichsaufsichtsamt gehen unter gegenseitiger Verständigung gegen Versicherungsberater, welche die Versicherungsvermittlung betreiben, . . . vor. . . . Die Wirtschaftsgruppe ‚Privatversicherung‘ benennt unter Fühlungnahme mit dem Reichsaufsichtsamt dem zuständigen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsidenten solche Personen und Unternehmungen, welche die Versicherungsberatung ohne Erlaubnis betreiben, insbesondere auch solche, gegen deren Betätigung auf diesem Gebiet überhaupt Bedenken bestehen.“

Der jetzige Rechtszustand³⁴ macht die Versicherungsberater zu reinen Mittlern, die jedoch bei Abschlüssen nie — auch nicht unentgeltlich — auf die Auswahl des Versicherers Einfluß üben dürfen, da sie dann zu Versicherungsvermittlern werden, was ihnen verboten ist³⁵. Es ist nun außerordentlich schwierig, Versicherungssuchende bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen zu beraten, etwa Versicherungsbedingungen zu entwerfen, wenn nicht zugleich die Fühlung aufgenommen wird mit Versicherern, die ja als Kontrahenten des Versicherungssuchenden den Vertrag zu den entworfenen Bedingungen abschließen sollen. So kann bei dem

³² Vgl. VA. 1939 S. 41 (unter Ziff. 2).

³³ Vgl. VA. 1939 S. 41—42 (unter Ziff. 3).

³⁴ Vgl. auch die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 12. März 1940 (Deutsche Justiz 1940 S. 368—369 = NeumannsZ. 1940 S. 294) über die Versicherungsberatung durch Wirtschaftsprüfer usw.

³⁵ In den ostmärkischen Gauen ist durch § 7 Abs. 1 a Versicherungsprovisionsgesetz Versicherungsberatern nur die entgeltliche Vermittlung verboten. „Es kann auch eine Person, die das eine Mal als Berater und das andere Mal als Vermittler auftritt, im letzteren Falle eine Provision nicht beanspruchen. Wer . . . beraten will, muß . . . auf Provisionsbezüge aus der Versicherungsvermittlung verzichten“ (Erläuterungen: ÖVeröffentlichungen 1937 S. 149).

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits (mehrmals) Gelegenheit, sich mit diesem Berufsstand zu beschäftigen. In einem Beschluss im Jahre 1987 kam es dabei sogar zu der Feststellung, dass der Beruf des Versicherungsberaters zu erhalten sei, da „nachvollziehbare Gründe des Gemeinwohls, welche die Schließung dieses Berufs in seiner bisherigen Form rechtfertigen könnten“ nicht ersichtlich seien. Gleichzeitig sah sich das BVerfG im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung nicht veranlasst, das Berufsbild des Versicherungsberaters abschließend festzulegen. Dessen Konkretisierung überließ es stattdessen bewusst dem Normgeber. Für seine zu treffende Entscheidung hielt es folgende Beschreibung für ausreichend:

„Ein Versicherungsberater wird beim Zustandekommen der Versicherungsverträge des von ihm vertretenen Unternehmens als Mittler zu dem Versicherungsunternehmen eingeschaltet. Aufgrund der ihm verbotenen Vermittlungstätigkeit kann seine Beratung objektiv und neutral erfolgen; jegliche Interessenbindung an die Versicherungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Versicherungsberater muss in der Lage sein, den Versicherungsbestand eines Unternehmens und die dadurch bewirkte Risikoabdeckung voll zu überblicken. Er kann dann bei Bedarf den Versicherungsbestand umstrukturieren und aktuellen Entwicklungen anpassen. Selbstverständlich ist es für ihn unverzichtbar, die gesamte Preisgestaltung der Versicherungswirtschaft in den verschiedenen Versicherungssparten zu kennen und auch die kleinsten Abweichungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu beherrschen. Nur so ist er nämlich in der Lage, für die von ihm Vertretenen nicht nur die bestmögliche Risikoabdeckung, sondern auch die kostengünstigste herbeizuführen.

Der Versicherungsberater muss die gesamte Entwicklung des Versicherungsrechts und die Änderungen der Rechtsprechung zu den vielfältigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und zu den möglichen Individualabreden zu diesen AVB kennen. Ebenso muss er über ausreichende technische Kenntnisse verfügen, um bei baulichen Veränderungen etc. neue Risiken erkennen zu können und dementsprechend versichern zu lassen.

siehe hierzu BVerfG, Beschluss vom O5O5A 987— IBvR 981/81 = BVerfG NJW 1988. 543 ff, BVerfG NJW 1988. 543.

Nur seine laufende Betreuungsarbeit gewährleistet dem von ihm vertretenen Unternehmen, dass der aktuelle Versicherungsbestand den jeweiligen Erfordernissen entspricht.“

Siehe hierzu BVerfG NJW 1988, 543, 544 m.w.N.

In der Praxis ist diese Dauerbetreuung jedoch nicht gegeben. Die Mandate der Versicherungsberater haben überwiegend Revisionscharakter und umfassen den rechtlichen Rat hinsichtlich der Ausformulierung der Versicherungsverträge, Klausel und Sidelettern. In vielen Fällen werden auch die Beitragskalkulationen, das Risk- und Schadenmanagement sowie die Bedeutung der Vertragsobligationen zum Mandatsinhalt erklärt. Eine der Hauptaufgaben des Versicherungsberaters ist auch, den Mandanten im Schadensfall zu betreuen und im Rahmen der Regulierung nochmals die einzelnen Versicherungsverträge hinsichtlich des Deckungsschutzes zu überprüfen.

Zusammenfassend beinhalten die Tätigkeitsschwerpunkte des Versicherungsberaters zwei Elemente:

Eine Hauptaufgabe des Versicherungsberaters besteht für seine Mandanten, bei denen es sich hauptsächlich um gewerbliche und industrielle Versicherungsnehmer handelt, Revisionsaufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Kardinalaufgaben von Versicherungsmaklern und -vertretern wahr.

Zum anderen überprüft er Versicherungsverträge auf ihre Risikokonformität. Damit ist nichts anderes gemeint, als dass sich der Versicherungsberater vorerst einen vollständigen Überblick über die Risiken eines Betriebes (Risikosituation) verschafft. In einem weiteren Schritt prüft der Versicherungsberater, in welchem Umfang diese Risiken durch die Klauseln der einzelnen Versicherungsverträge abgedeckt sind und weist den Unternehmen auf diejenigen Risiken hin, die nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrags gedeckt werden können. Er stellt das quantitative Restrisiko dar. Hierzu sind zwingend auch die Überprüfung von Lieferverträgen, AGBs und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers notwendig sind. Aus diesem Grund kann diese Arbeit von einem herkömmlichen Vermittler, der die rechtlichen Zusammenhänge nicht beurteilen kann, nicht im Sinne des Unternehmers zufrieden stellend wahrgenommen werden. In dieser Funktion nimmt der Versicherungsberater eine Funktion als „Risikomanager“ wahr, was nicht von Haupttätigkeit eines Versicherungsvermittlers umfasst wird.

In keinem Fall findet Versicherungsverkauf statt.

Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten unterscheidet sich weder inhaltlich noch tatsächlich von der Arbeit eines Anwaltes, der Versicherungsrecht als Tätigkeitsschwerpunkt innehat, aber eben auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt.

2. In deutlicher Abgrenzung zu dem vorgenannten Aufgabenbereich des Versicherungsberaters werden Versicherungsvermittlers und -makler tätig.

- a. Der Versicherungsvertreter ist nach Legaldefinition des § 84 Abs. 1, 92 Abs. 1 HGB zur Vermittlung bzw. zum Abschluss von Geschäften von einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften ständig betraut, so dass er im Ergebnis auf den Versicherer ausgerichtete Interessen wahrnimmt. Diese Formulierung ist die allgemeine Beschreibung des Verkaufs von Versicherungspolicen. Somit fällt die wichtige Aufgabe der Überprüfung der Versicherungsverträge auf Risikokonformität nicht in den Bereich der Versicherungsvermittlung.

Entsprechend ist er nach den Worten des Bundesgerichtshofs (BGH) als Auge und Ohr des Versicherers anzusehen.

In dieser Erscheinungsform sind ca. 94—98% aller Versicherungsvermittler in Deutschland tätig.

Da die Versicherungsgesellschaften Auftraggeber des Versicherungsvertreters sind, entstehen dem Kunden für sein Tätigwerden keine erkennbaren Kosten.

- b. Im Unterschied zum Versicherungsvertreter ist der Versicherungsmakler nach § 93 Abs. 1 HGB gewerbsmäßig mit der Vermittlung von Verträgen beschäftigt, so dass er gegenüber den Versicherungsgesellschaften unabhängig ist.

Aufgrund dieser Unabhängigkeit sowie seinem Zugang zum gesamten Versicherungsmarkt ist der Versicherungsmakler dem Versicherungsnehmer zur umfassenden Interessenwahrnehmung verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer ist mithin zwar Auftraggeber des Versicherungsmaklers, gleichwohl entstehen ihm keine erkennbaren Kosten, da die Versicherungsgesellschaften Courtagen bezahlen, deren Höhe der Versicherungsnehmer nicht kennt, die jedoch in praxi > 20 % der Jahresprämie sein können.

Da sich der Versicherungsmakler durch den Anreiz hoher Provisionen beeinflussen lassen könnte, ist ein nachteiliger Einfluss auf eine objektive Beratung nicht auszuschließen. Es ist wirtschaftlich verständlich, dass ein Versicherungsmakler die Höhe seiner Einkünfte dadurch optimiert.

II. Derzeitige rechtliche Grundlage des Versicherungsberaters

Der Berufsstand der Versicherungsberater findet seine derzeitige rechtliche Grundlage in den Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) sowie in der 1. und 2. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (1. und 2. RBerGAV).

a. Demzufolge bedürfen Versicherungsberater für die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG einer behördlichen Erlaubnis. Diese wird im Hinblick auf den Aufgabenbereich der Versicherungsberater als Teilerlaubnis für die Beratung und die außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen sowie bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall erteilt, vgl. Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 lit. a und b RBerG i.V.m. § 2 der 1. RBerGAV.

Die Erlaubniserteilung setzt nach Art. 1 § 1 Abs. 2 S. 1 RBerG voraus, dass der Antragsteller das 25. Lebensjahr vollendet hat sowie die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde aufweist.

b. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsident des Bezirks, in dem die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll, über das Erlaubnisgesuch des Antragstellers.

Dabei wird die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 6 der 1. RBerGAV anhand des Vorlebens des Antragstellers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Zum Nachweis der persönlichen Eignung und der genügenden Sachkunde hat der Antragsteller gemäß § 8 der 1. RBerGAV entsprechende Unterlagen beizubringen. Sollten diese keine Überprüfung seiner Eignung und theoretischen Sachkenntnisse ermöglichen, hat sich der Antragsteller einer entsprechenden Sachkundeprüfung zu unterziehen.

Auch muss er eine regelmäßig mehrjährige praktische Berufserfahrung nachweisen können.

Gemäß § 11 Abs. 3 der 1. RBerGAV können Erkundigungen bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und dem Bundesverband der Rechtsbeistände e. V. eingeholt und zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Dies entspricht dem Regelfall. Dabei geben diese Institutionen dem zuständigen Gericht eine Einschätzung darüber, oder der Bewerber über die berufsrechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt.

Entsprechende Sachkunde ist insbesondere im Hinblick auf ausreichende rechtliche Kenntnisse für eine Rechtsberatung sowie zur Anspruchsprüfung für die außergerichtliche Vertretung nachzuweisen.

c. Zugelassene Versicherungsberater unterstehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der 2. RBerGAV der Aufsicht des zuständigen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsidenten.

Die nun in der Reform geplante Gleichstellung zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater hinsichtlich der Sachkundeforderungen unterläuft nun diese bisherige hohe Qualifikation, welche ein Versicherungsberater gegenüber einem Versicherungsvermittler vorweisen muss.

III. Die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG

1. Die Vorgaben einer Richtlinie im Allgemeinen

Der Europäischen Gemeinschaft stehen als Handlungsformen, um einheitliches Recht auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu schaffen, grundsätzlich der Erlass einer Verordnung oder einer Richtlinie offen. Dabei ist die Richtlinie insbesondere dann das bevorzugte Mittel, wenn unter Wahrung der Vielfalt der nationalen Eigenarten ein bestimmter einheitlicher europäischer Rechtsrahmen geschaffen werden soll. Da eine erlassene Richtlinie regelmäßig keine unmittelbare Geltung entfaltet, bedarf sie eines nationalen Umsetzungsaktes durch gesetzgeberische Maßnahmen. Solange

diese mit den verbindlichen Zielvorgaben der Richtlinie nicht korrelieren, sind die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung hinsichtlich der Wahl der Form und der Mittel frei.

2. Die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG im Besonderen

a. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst sind alle in der Versicherungsvermittlung tätigen natürlichen und juristischen Personen, Art. 1 Abs. 1 der RL. Dabei ist der Begriff der „Versicherungsvermittlung“ gemäß Art. 2 Nr. 3 der RL dahingehend zu verstehen, dass sämtliches Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall, von ihm umfasst wird.

b. Den Erwägungsgründen dieser Richtlinie zu Folge bezweckt diese eine Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die beruflichen Anforderungen für Versicherungsvermittler sowie über deren Berufsausübung. Daneben sieht sie deren Eintragung in entsprechende Register vor. Ziel ist es, dadurch sowohl eine weitere Harmonisierung des Finanzdienstleistungsmarktes als auch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes herbeizuführen.

3. Im Einzelnen werden den Mitgliedstaaten für die Umsetzung des in der Richtlinie festgelegten Ziels folgende Vorgaben gegeben:

a) Künftig setzt die Aufnahme und Ausübung der von der Richtlinie erfassten Tätigkeiten von Versicherungsvermittlern eine Eintragung in ein entsprechendes Register voraus, Art. 3 Abs. 5 der RL. Dieses ist bei einer zuständigen Behörde zu führen, Art. 3 Abs. 1 der RL. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten für die Einrichtung einer zentralen Auskunftsstelle, die auf elektronischem Wege Zugang zu den Informationen aus den verschiedenen Registern ermöglicht, Sorge zu tragen, Art. 3 Abs. 2 der RL.

b) Die für die jeweilige Berufsausübung erforderliche Registereintragung soll von der Erfüllung beruflicher Anforderungen abhängig gemacht werden, Art. 3 Abs. 3 der RL.

Die konkrete Ausformung der im Zusammenhang mit dem auszuübenden Beruf vorzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten wird den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, Art. 4 Abs. 1 der RL. Diesen steht es dabei frei, die Anforderungen, die an die Kenntnisse und Fertigkeiten gestellt werden, an die Tätigkeit der Versicherungsvermittler und die von ihnen vertriebenen Produkte anzupassen.

vgl. Erwägungsgründe 4, 5, 8, 19, 22 der Richtlinie 2002/92/EG.

Insbesondere können sie die Anforderungen für die innerhalb ihres Hoheitsgebiets eingetragenen Tätigen verschärfen und weitere Anforderungen hinzufügen, Art. 4 Abs. 6 der RL.

Auch müssen die von der Richtlinie Erfassten künftig über eine ausreichende Deckungsvorsorge für den Haftungsfall verfügen, Art. 4 Abs. 3 der RL.

c) Daneben werden dem in dem von der Richtlinie erfassten Bereich Tätigen künftig umfassende Informationspflichten gegenüber seinem Kunden auferlegt, Art. 12 der RL.

Kapitel 3

Die in Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen

Ziffer 1

Der **deutsche Gesetzgeber hat für die Umsetzung** der Richtlinie den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgelegt. Demgemäss sind folgende Änderungen geplant:

Änderung der Gewerbeordnung (GewO)
Änderungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
Erlass einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VersVermG)

Ziffer 2

Im Einzelnen sehen diese Änderungen folgendes vor:

1. Der nationale Gesetzgeber geht davon aus, dass der Anwendungsbereich der Vermittlerrichtlinie auch die Versicherungsberater erfasst, so dass dieser Berufsstand folglich in das in Umsetzung der Richtlinie zu schaffende System zu integrieren war.

Im Ergebnis hat sich der Gesetzgeber für die Umgestaltung der Versicherungsvermittlung in ein erlaubnispflichtiges Gewerbe entschieden.

Entsprechend wird die Erlaubnis für die Versicherungsberater vom Rechtsberatungsgesetz in die Gewerbeordnung verlagert und in dem in An-

lehnung an die übrigen Vorschriften über erlaubnispflichtige Gewerbe angefügten § 34e GewO geregelt.

Dabei werden zukünftig die Industrie- und Handelskammern (IHK) für Erlaubniserteilung, Widerruf und Rücknahme zuständig sein.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geforderte Sachkunde wird grundsätzlich über eine IHK-Prüfung nachgewiesen, die im Einzelnen über eine Verordnungsermächtigung konkretisiert wird.

2. Im neuen Versicherungsvertragsgesetz werden die vertragsspezifischen anlassbezogenen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie die Haftung für eine Falschberatung normiert.

Diesbezüglich wird im Ersten Abschnitt der Vierte Titel mit „Versicherungsvermittler, Versicherungsberater“ neu überschrieben. Vor § 43 WG soll künftig der neue Untertitel Mitteilungs- und Beratungspflichten eingefügt werden.

Im Rahmen dieser neuen Regelungen wird der Versicherungsberater zwar begrifflich deutlich von dem Berufsbild des Versicherungsvermittlers unterschieden (vgl. § 42a Abs. 1, 4 VVG), jedoch hinsichtlich der in Umsetzung der Richtlinie neu normierten Mitteilungs- und Beratungspflichten sowie einer entsprechend daraus resultierenden Haftung im Falle der Pflichtverletzung den Versicherungsvermittlern gleichgestellt, §42j S. VVG n.F..

Es wird auch deutlich, dass den Versicherungsberater daneben noch weitere Pflichten aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis treffen können, vgl. § 42j S. 2 VVG n. F..

Im Zusammenhang mit der Gesetzesfassung ist jedoch den Verfassern des Referententwurfs entgangen, dass nach § 42j des Gesetzentwurfes die Regelungen des § 42 b I Satz 1 auch auf den Versicherungsberater sinngemäß Anwendung finden soll. Hierbei haben die Verfasser offensichtlich übersehen, dass der Versicherungsberater aufgrund seiner fehlenden Bindung an die Versicherungswirtschaft und seiner Neutralität gegenüber dem Kunden keinen hinreichenden Marktzugang haben darf und damit auch nicht hat.

3. Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird nach § 79a VAG der neue 3. Unterabschnitt „Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern“ eingefügt. Darin werden die Versicherungsunternehmen verpflichtet, nur mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, die in das Register für Versicherungsvermittler eingetragen sind.
4. In der zusätzlich und aufgrund der § 1 Ia Abs. 5, 34d Abs. 8, 34e Abs. 3 GewO n. F. erlassenen Versicherungsvermittlungsverordnung werden insbesondere die durch die zuständigen IHK vorzunehmende Sachkundeprüfung (Abschnitt

1 der VersVermV), das anzulegende Vermittlerregister (Abschnitt 2 der VersVermV), Anforderungen an die Haftpflichtversicherung (Abschnitt 3 der VersVermV) sowie die künftigen Informationspflichten (Abschnitt 4 der VersVermV) näher konkretisiert.

Kapitel 4

Kritik der betroffenen Mitgliedsunternehmen an den geplanten Änderungen und Stellungnahme

Die Mitgliedsunternehmen aus dem Berufsstand der behördlich zugelassenen Versicherungsberater üben deutliche Kritik an dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Diese haben sie auch in den letzten Wochen und Monaten durch Anschreiben an die involvierten politischen Stellen sowie an weitere politische Institutionen geäußert.

Die durch die Mitgliedsunternehmen geäußerten Kritikpunkte auf ihre inhaltliche Begründetheit wurde untersucht. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- (1) die formale Gleichstellung der Versicherungsberater mit den Versicherungsvermittlern,
- (2) die künftige Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der Versicherungsberater,
- (3) die den praktischen Anforderungen an einen Versicherungsberater nicht entsprechenden Sachkundevoraussetzungen,
- (4) lückenhafte Dokumentations- und Informationspflichten sowie
- (5) Wegfall des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) als Gebühregrundlage.

zu 1. Formale Gleichstellung der Berufsbilder Versicherungsberater und Versicherungsvermittler

1. Die meiste Kritik üben die Mitgliedsunternehmen an der Entscheidung des Gesetzgebers, die rechtliche Grundlage für den Beruf des Versicherungsberaters aus dem (derzeit noch geltenden) Rechtsberatungsgesetz herauszulösen und in die Gewerbeordnung zu überführen.
2. Ihrer Ansicht nach stelle dies eine systemwidrige Regelung dar, so dass die Versicherungsberater auch weiterhin, wie die berufsnahen Rentenberater, im neu zu fassenden Rechtsdienstleistungsgesetz zu regeln seien. Nur diese fortgeltende Regelung verdeutliche die Zuordnung des Berufsstandes der Versicherungsberater zu den rechtsberatenden Berufen und hebe damit den qualitativen Unterschied zwischen

der Versicherungsvermittlung und der Versicherungsberatung als Rechtsdienstleistung klar hervor.

3. Auch müsse diese Differenzierung im Sinne des Verbraucherschutzes beibehalten werden. Dem Beruf des Versicherungsberaters sei in den letzten Jahrzehnten eine verbrauchernahe Funktion eingeräumt worden, da er qua Funktion eine Revisionsstelle für die Prüfung, inwieweit ein Makler oder Vermittler seinen Kardinalaufgaben nachgekommen ist, darstelle. Dieser Aufgabe könne er jedoch nur im Rahmen einer nicht provisionsorientierten Beratung nachkommen. Gerade diesem Ziel laufe aber die Gleichstellung der Versicherungsberater mit den Versicherungsvermittlern zuwider.

1 a). Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass auch die Versicherungsberater im Rahmen der Richtlinienumsetzung in das für die Versicherungsvermittlung geschaffene System zu integrieren waren. Dieses Ergebnis lässt sich aus der RL nicht ableiten. So steht es dem Gesetzgeber durchaus offen, die rechtliche Grundlage für den Versicherungsberater im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz zu regeln.

Die Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 3 der RL bezieht auch das Mitwirken bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie deren Erfüllung in den Begriff der Versicherungsvermittlung mit ein. In Praxi hat der Versicherungsberater jedoch keinen Zugang zum Versicherungsmarkt. Dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie ist zu entnehmen, dass Versicherungsberater gerade nicht zu dem Kreis von Personen gehören soll, der vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst sein soll. Die Tätigkeit des Versicherungsberaters hat im Schwerpunkt in eine Sachverständigenarbeit, die auf die Erteilung eines Rechtsrates gerichtet ist.

2 a) Durch die Erfassung der Versicherungsberatertätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie könnten zu Recht Bedenken bestehen, ob dies eine zwangsweise Integration des Berufsstandes in das Vermittlersystem zur Folge haben müsse. So vertritt insbesondere der BVVB die Auffassung, dass die geplante Integration des Berufsstandes in das Vermittlersystem über die Forderungen der Richtlinie hinausgehe.

Diese Ansicht ist vor dem Hintergrund haltbar, dass wenn man die Auffassung des Gesetzgebers teilen würde auch die Anwaltskanzleien und Fachanwälte für Versicherungsrecht der Richtlinie unterfallen müssten.

Zwar ist zum einen eine möglichst weite Begriffsbestimmung auf europäischer Ebene unerlässlich, um sämtliche Erscheinungsformen von mit Versicherungen in Berührung kommenden Berufsbildern zu erfassen und dem Anwendungsbereich der Richtlinie zuführen zu können. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass in jedem Mitgliedstaat aufgrund nationaler Ei-

genheiten unterschiedlichste Vertriebs-, Vermittlungs- und Beratungsformen und -modelle existieren, die im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes alle erfasst sein sollten.

Zum anderen steht außer Frage, dass der Versicherungsberater in der gleichen Branche wie Versicherungsmakler und -vertreter tätig ist, gleichwohl er eine andere Perspektive einnimmt und entsprechend andere Interessen vertritt hat er keinen Zugang zur Versicherungswirtschaft. Im Übrigen hat auch die Versicherungswirtschaft keinerlei Ambitionen mit Versicherungsberatern zusammen zu arbeiten, dies liegt in erster Linie daran dass keine Weisungsgebundtheit besteht und Zuführungsumsätze mit diesem Personenkreis nicht vereinbart werden können. Soweit sich die Tätigkeiten mit den der Versicherungsvermittler überschneiden würden, müssten dem Versicherungsberater auch dieselben Pflichten auferlegt werden, in der Praxis trifft dies aber eben gerade nicht zu und ist daher eher der unglücklichen Namensgebung des Gesetzgebers zuzuordnen. Hätte sich der Gesetzgeber auf eine Begriffsbestimmung w.z.B. Rechtsbeistand für Versicherungsrecht entschieden, was dem tatsächlichen Tätigkeitsschwerpunkt entspricht, würde diese Diskussion nicht geführt werden. Dabei ist die Entscheidung, ob dieser Berufsstand, den es unzweifelhaft nach Willen des Gesetzgebers in gleich bleibender Form zu erhalten gilt, seine rechtliche Grundlage im Rechtsberatungsgesetz (künftig Rechtsdienstleistungsgesetz) oder aber im neu zu schaffenden System der Versicherungsvermittler finden soll, eine rein rechtspolitische Auffassung.

Entsprechend stehen beiden Ansätzen gute Argumente zur Seite. So können die Mitgliedsunternehmen für ihre Forderung der Regelung im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz zu Recht anführen, dass bereits das BVerfG in seinem Beschluss auf die Berufsnähe zwischen Versicherungs- und Rentenberatern verwies. Diese werden ihre rechtliche Grundlage weiterhin im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz finden.

Der Gesetzgeber spricht sich für eine Integration dieses Berufsstandes in die neu zu schaffenden Regelungen in der Gewerbeordnung wegen dessen vermeindlichen Nähe zur Branche aus. Weiterhin habe der Versicherungsberater künftig aufgrund der Vorgaben der Richtlinie entsprechende Berufsausübungsanforderungen zu beachten, die mit denen der übrigen in der Branche Tätigen deckungsgleich sein sollen. Eine differenzierte Betrachtung findet nicht statt und ist möglicherweise vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die Widersprüchlichkeit der Gewerbeordnung Ziffer 2 § 42 b und § 42 j widerspricht aber der Grundforderung nach nachvollziehbarem Verbraucherschutz, vor dem Hintergrund, dass ein Versicherungsberater den Zugang zum Versicherungsmarkt nicht hat.

Aus diesen Gründen lässt sich die Entscheidung des Gesetzgebers nur unter Praktikabilitätserwägungen oder als Ergebnis eines Abwägungsprozesses begründen.

Dem Gesetzgeber stand es durchaus offen, die rechtliche Grundlage des Versicherungsberaters in das künftige Rechtsdienstleistungsgesetz zu übernehmen und dort die berufsrechtliche Normierung analog dem Rentenberater vorzunehmen.

Diese Lösung käme der vom Gesetzgeber gewollten Unabhängigkeit des Versicherungsberaters und seine Berufsnähe zu den anderen ebenfalls im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz geregelten Berufsbildern sehr viel näher und würde diese Grundforderung unterstreichen.

Der Gesetzgeber befürchtet wohl, dass bei einer deutlichen Abtrennung und Distanz zu den anderen von der Richtlinie erfassten Berufsbildern unklar bliebe, warum gerade dem Versicherungsberater im Vergleich zu den anderen mit ihm gemeinsam geregelten Berufen weitere umfangreiche Pflichten und Anforderungen an seine Berufsausübung auferlegt werden.

Das Motiv des Gesetzgebers ist es, den Schutz des Verbrauchers, der mit der Versicherungsbranche in Berührung kommt, durch eine systematische einheitliche Regelung zu verdeutlichen, so dass die Nähe des Versicherungsberaters zu den übrigen im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz geregelten Berufen dieser Systematik untergeordnet werden soll.

3 a) Mit seiner Entscheidung, den Belangen des Verbraucherschutzes Vorrang vor der Verdeutlichung der Funktion des Versicherungsberaters als unabhängigen Rechtsberater einzuräumen, hat der Gesetzgeber auf den ersten Blick keine formale Gleichstellung der Berufsbilder der Versicherungsberater und der Versicherungsvermittler vorgenommen. Vielmehr werden die Tätigkeitsbereiche des Versicherungsberaters getrennt von denen der Versicherungsvermittler geregelt, vgl. § 34d, e GewO n. F..

Dass diese Auffassung nicht aufrecht gehalten werden kann zeigt die Formulierung in der Änderung der Gewerbeordnung Artikel 17.(1). Dem Versicherungsvermittler nach § 34 d werden dort dieselben Rechte eingeräumt, wie diese für einen Versicherungsberater gelten. Somit ist einem Verbraucher das tatsächliche und qualitative Unterscheidungsmerkmal genommen. An diesem Punkt wird auch deutlich, dass dem Versicherungsvermittler eingeräumt wird, sowohl eine Honorarberatung als auch ein Courtage beziehen zu dürfen. Dies ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil für den Berufsstand der Versicherungsberater zu sehen der sich existenziell bedrohend auswirken kann.

Die geplanten Änderungen im Versicherungsvertragsgesetz tragen den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen Rechnung. So unterscheidet § 42a WG n. F. deutlich zwischen den versicherungsvermittelnden Berufsbildern einerseits und dem unabhängig agierenden Versicherungsberater andererseits. Es wird aber einem Verbraucher nicht zu vermitteln sein, aus wel-

chen Gründen er in einem Fall eine Honorarrechnung erhält und im anderen Fall eben nicht.

Vor dem Hintergrund, dass ein Versicherungsberater, im Gegensatz zum Versicherungsvermittler, in der Regel über keinen festen Kundenstamm verfügt, droht ein weiterer wirtschaftlicher Nachteil.

Im Rahmen der für die Erlaubniserteilung erforderlichen Sachkundeprüfung - insbesondere bei den nachzuweisenden rechtlichen Grundlagen - zwischen den Tätigkeitsbereichen der Versicherungsvermittlung und der Beratung unterschieden, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VersVermV. Die qualitativen Standards als Versicherungsfachmann / Fachfrau sind nicht ausreichend für die Berufsausübung als Versicherungsberater. Es wird empfohlen diesen Standard auf mindestens am Berufsbild der Versicherungskaufmanns zu orientieren und auch die Fort – und Weiterbildung zur Beruferhaltung zu definieren.

Im Ergebnis dürfte daher die Ansicht, der Gesetzgeber habe mit der Integration des Berufs des Versicherungsberaters diesen formal den Berufsbildern der Versicherungsvermittlung nicht gleichgestellt bzw. nicht gleichstellen wollen, als nicht haltbar bezeichnet werden. Zudem wird es dem Endverbraucher nicht möglich sein, die qualitativen Unterscheidungen der einzelnen Zulassungen in der Gewerbeordnung hinreichend sicher für seine Entscheidungsfindung zu unterscheiden.

Zu 2. Einschränkung des Tätigkeitsbereichs des Versicherungsberaters

1. Infolge der Verlagerung der rechtlichen Grundlage des Berufs des Versicherungsberaters in den neuen § 34e GewO wird das für die Berufsausübung bislang erforderliche gerichtliche Zulassungsverfahren in den Verantwortungsbereich der zuständigen IHK übertragen. Die Mitgliedsunternehmen befürchten nunmehr aufgrund des Verlustes der gerichtlichen Zulassung sowie der Aufteilung in zwei Gesetzesgrundlagen, dass sie zukünftig nicht mehr mit Rechtsanwälten (Fachanwälten), Rentenberatern und Wirtschaftsprüfern zusammen arbeiten oder sich gar mit diesen Berufen in Sozietäten zusammen schließen können.

Daneben fürchten sie, künftig keine Revisionen von Versicherungsmittlern mehr durchführen zu können und so in ihrem Tätigkeitsbereich beschnitten zu werden. Diese Aufgabe sei ihrer Ansicht nach aber eine wesentliche und insbesondere dem Versicherungsberater vorbehaltene, die auch durch verschiedene Rechtssprechungen unterlegt sind. Da diese Aufgabe insbesondere auch die Kenntnisse spezialgesetzlicher Normen sowie deren Wechselwirkungen erfordere und mithin auch nicht von Wirtschaftsprüfern übernommen werden könne, entfielen mit den Versicherungsberatern die

einzigste Revisionsinstanz, die die Leistungen eines Versicherungsvermittlers wertfrei und neutral überprüfen kann, ersatzlos.

Weiterhin sieht der Gesetzgeber nicht die Gefahr, dass durch die Regulierung der Versicherungsvermittlung die Entwicklung eintreten kann, dass ein Großteil der Versicherungsmakler aus dem Markt verschwindet oder zur Ausschließlichkeitsvermittlung wechselt. Aufgrund der Bindung der Ausschließlichkeitsvertreter an die Versicherungswirtschaft kann von dieser Berufsgruppe keine verbrauchergerechte Versicherungsvermittlung erwartet werden. Somit entsteht eine Entwicklung, die sich negativ auf den Verbraucherschutz auswirkt und somit dem ursprünglichen Regelungsziel der Umsetzung der Vermittlerrichtlinie, nämlich Verbesserung des Verbraucherschutzes, zuwiderläuft.

2. Der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung zwar ausdrücklich aus, dass die getrennte Regelung von den durch die Versicherungsvermittlung geprägten Berufen und dem Berufsbild des Versicherungsberaters insbesondere der Sicherstellung dienen soll, dass der Beruf des Versicherungsberaters weiterhin mit dem des Rechtsanwalts vereinbar bleibt. Dies wird jedoch durch die Erweiterung der Rechtsberatung für die Versicherungsvermittler durch Gewerbeordnung unterlaufen und auch dem Endverbraucher von Versicherungsprodukten wird diese Berufsstellung nicht zu vermitteln sein. Faktisch wird der Versicherungsberater den „Versicherungsverkäufern“ gleichgestellt.

Daraus ist ersichtlich, dass die Verlagerung der rechtlichen Grundlage dieses Berufsstandes bei gleichbleibender Berufs- und Tätigkeitsbeschreibung eine Verkürzung der bisher ausgeführten Tätigkeiten zur Folge haben wird.

Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung auf den Beschluss des BVerfG und die darin enthaltene ausdrückliche Anerkennung dieses Berufsstandes, insbesondere auch im Hinblick auf seine Unabhängigkeit von der Versicherungswirtschaft, hin. Diese Anerkennung wird durch die Gewerbeordnung weitestgehend neutralisiert.

Im Ergebnis sind Indizien ersichtlich, die befürchten lassen, dass die Versicherungsberater bezüglich ihrer künftigen Berufsaufübungen Beschränkungen hinnehmen müssen, die durch ein klares politisches Bekenntnis diesen Beruf im künftigen Rechtsdienstleistungsgesetz zu normieren, vermieden werden könnte.

zu 3. Mangelhafte Sachkundanforderungen

1. Weiterhin rügen die betroffenen Mitgliedsunternehmen, dass die geplanten

ten Änderungen bezüglich der künftig von einem Versicherungsvermittler zu erbringenden Sachkundenachweise nicht die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen, die ein zuständiges Landgericht im Hinblick auf die Berufszulassung des Versicherungsberaters feststellen muss, umfassen. Vielmehr orientieren sich diese an dem am Markt anerkannten Ausbildungsprogramm für die Qualifikation Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Dies sei jedoch nur zum Teil geeignet, die Kardinalaufgaben eines Versicherungsberaters zu beschreiben.

Auch setze das durch den Referentenentwurf skizzierte Tätigkeitsfeld der Versicherungsberater eine juristische Arbeitsweise voraus, die jedoch in keiner Form durch die neu normierten Anforderungen untermauert werde. Stattdessen sei sie gar abgeschnitten, da sich die Ausbildung zum Versicherungsfachmann auf die Vermittlung rechtlicher Grundzüge beschränke. Auf deren Grundlage sei jedoch weder die für den Berufsstand der Versicherungsberater wesentliche Rechtsberatung noch der Aufbau eines Riskmanagements möglich, so dass sie im Wesentlichen auf den Vertrieb von Versicherungsprodukten ausgerichtet sei. Dies widerspreche jedoch im Ergebnis auch der vom Bundesverfassungsgericht definierten Hauptaufgabe eines Versicherungsberaters.

Diesem werde aber qua Gesetz eine originäre Beratungsbefugnis in einem rechtlichen Teilbereich zugesprochen, so dass gerade im Hinblick darauf die geplante Überlassung der hoheitlichen Funktion der rechtlichen Sachkunde an die IHK nicht nachvollziehbar sei.

2. Zutreffend ist, dass sich die Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde an der Ausbildung zum Versicherungsfachmann / -fachfrau orientieren. Aus der historischen Betrachtung heraus muss aber festgestellt werden, dass die Ausbildung zum Versicherungsfachmann / -fachfrau vor dem Hintergrund der Qualifizierung des Versicherungsaußendienstes von der Versicherungswirtschaft initiiert wurde. Diese Maßnahme wurde durch den Umstand notwendig, weil die Versicherungswirtschaft erkannte hatte, dass durch die vielen berufsfremden Quereinsteiger als Versicherungsverkäufer, die Beratungsqualität bzw. Vermittlungsqualität gegenüber dem Endverbraucher von Versicherungsprodukten zu den überaus erklärungsbedürftigen Versicherungsprodukten nicht sicher zu stellen waren. Die Ausbildung ist und war deshalb in erster Linie verkaufsorientiert.

Gleichwohl weist der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass die normierten Anforderungen gerade für den Beruf des Versicherungsberaters nur einen absoluten Mindeststandard darstellen. Auch bestehen nach derzeit noch geltendem Recht keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berufsqualifikation der Versiche-

rungsberater, so dass eine nunmehr abweichende gesetzliche Festlegung nicht erforderlich sei.

Für die Kunden des Versicherungsberaters seien hingegen keine Nachteile zu befürchten, da die Versicherungsberater schon aufgrund des Provisionsannahmeverbots darauf angewiesen seien, von ihren Kunden eine Vergütung für ihre Dienstleistung zu erhalten, und deswegen am Markt nur aufgrund hoher Qualifikation bestehen und sich gegen die Konkurrenz der Versicherungsvermittler durchsetzen können.

3. Die Richtlinie ist zwar vom Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt, enthält jedoch selbst keine konkreten Anforderungen an die Sachkunde, die für eine Berufsaufnahme und fortdauernde -ausübung nachzuweisen ist. Vielmehr setzt sie einen „angemessenen Standard“ voraus und überlässt dessen Konkretisierung im weiteren den einzelnen Mitgliedsstaaten. Vor dem bereits angesprochenen Hintergrund, dass in jedem Mitgliedsstaat andere Produkte und Vertriebsstrukturen mit unterschiedlichsten Berufsbildern existieren, erscheint dieser weite Gestaltungsspielraum durchaus auch sinnvoll zu sein.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich für die Einführung eines gleichlautenden Mindeststandards, der sowohl für die Versicherungsvermittlung als auch für die -beratung gelten soll, entschieden. Gleichwohl nimmt er hinsichtlich der erforderlichen rechtlichen Grundlagen in § 1 Abs. 2 Nr. 4 VersVermV eine Trennung vor und unterscheidet zwischen der Versicherungsvermittlung und -beratung.

Wenn es tatsächlich um Verbraucherschutz geht, ist dem Gesetzgeber anzuraten über diese Regelungen hinaus genauere Normierung und konkrete Anforderungsprofile zu erlassen, oder sich an den klassischen Berufsbildern des Versicherungskaufmanns/ -kauffrau; Versicherungsfachwirt / -fachwirtin, Versicherungsbetriebswirt / -betriebswirtin oder den Rechtsanwälten zu orientieren.

Diesbezüglich ist das Argument des Gesetzgebers, mit dem er auf die bisherige Rechtslage Bezug nimmt, nicht von der Hand zu weisen. Die bisherigen Berufsbilder der Versicherungsbranche werden durch die Einführung der neuen Regelungen in ihren bislang wahrgenommenen Tätigkeitsbereichen nicht berührt, viel mehr werden ihnen zusätzliche Pflichten im Hinblick auf ihre Berufsausübung auferlegt. Der Gesetzgeber verkennt aber, dass der Versicherungsberater nicht zu den Berufsbildern der Versicherungsbranche gehört, den er ist, wie bereits ausgeführt, „Rechtsbeistand für Versicherungsrecht“.

Der Beruf des Versicherungsberaters bedarf wie gehabt einer entsprechenden gerichtlichen Erlaubnis. Da er durch die geplanten Änderungen jedoch formal keine inhaltliche Veränderung erfährt, erscheint es zweifelhaft ob

insbesondere im juristischen Bereich die bisherigen Qualitätsstandards eingehalten werden. Dies könnte sich nachteilig auf den Verbraucherschutz auswirken, zumal der Versicherungsberater im Vermittlerregister eingetragen (vgl. § 5 Nr. 2.c) VersVermV) wird und es dem Verbraucher nicht möglich sein wird, aufgrund der gesetzlichen Gestaltungen der Gewerbeordnung die Qualifikationsunterschiede für sich zu erkennen. Der mit der Einführung dieses Registers bezweckte erhöhte Verbraucherschutz wird aber nur dann gewährleistet, wenn der Eintragung eine entsprechende Sachkundekontrolle vorgeschaltet wird, die auch die laufende Fort- und Weiterbildung umfaßt.

4. Auch erscheint fraglich, ob die künftige Übernahme des bisherigen gerichtlichen Zulassungsverfahrens für Versicherungsberater durch die zuständigen IHK`en die bisherige fachliche Qualifikation beibehalten werden kann. Dies betrifft vor allem die berufs- und rechtskundlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die offensichtliche Entscheidung des Gesetzgebers zu verweisen, den Beruf des Versicherungsberaters als Rechtsbeistand zwar beizubehalten, ihn aber aus ordnungspolitischen Gründen dem Vermittlerecht zu unterwerfen. Das gerichtliche Zulassungsverfahren wird durch ein behördliches ersetzt, womit es weiterhin in hoheitlicher Hand verbleibt.

Vom derzeitigen Stand lässt sich daher kaum beurteilen, welche Folgen die künftige Ausgestaltung für die fachliche Qualifikation der nach den neuen Zulassungsverfahren zugelassenen Versicherungsberater auf den Verbraucherschutz haben wird. In jedem Fall drängen sich aus heutiger Sicht Befürchtungen auf, dass durch die Absenkung der Eingangsqualifikation sich Auswirkungen auf das Berufsbild ergeben können.

zu 4. Lückenhafte Dokumentations- und Informationspflichten

1. Die branchenangehörigen Mitgliedsunternehmen begrüßen zwar grundsätzlich die aufgrund des angestrebten Verbraucherschutzes wünschenswerte Normierung von Dokumentations- und Informationspflichten der Versicherungsvermittler. Jedoch bemängeln sie deren Ausgestaltung, der es ihrer Ansicht nach an Effektivität mangelt.

Diesbezüglich regen sie insbesondere an, die Hauptpflichten eines Versicherungsmaklers bzw. Versicherungsvermittlers unter Berücksichtigung des Sachwalterurteils aus 1985 gesetzlich zu normieren. Auch würden sie es begrüßen, den Versicherungsvermittler gesetzlich zu verpflichten, neben einem Beratungsvertrag, der die Beratungsfelder, die Aufgaben und Pflichten beschreibt, seine Zeitsalden und seine verdiente Provision gegenüber dem Versicherungsnehmer offen zu legen.

2. Die Frage nach der Reichweite und der inhaltlichen Ausgestaltung zu normierenden Pflichten sind naturgemäß stets kontrovers. Folgt man aber dem Duktus des Gesetzgebers nach mehr Verbraucherschutz beinhaltet dies gleichzeitig ein mehr an Transparenz. Da die vorliegend umzusetzende Richtlinie insbesondere vom Gedanken des Verbraucherschutzes geprägt ist, ist dessen Ausprägung und inhaltliche Gestaltung im Hinblick auf eine größtmögliche Effektivität sicherlich diskussionsfähig und - würdig.

zu 5. Wegfall des RVG als Gebühregrundlage

1. Auch befürchten die betroffenen Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr Vergütungsrecht eine künftige Schlechterstellung. Sie sind der Ansicht, dass ihnen das RVG als rechtliche Vergütungsgrundlage aufgrund der Zuordnung ihres Berufsstandes in den Anwendungsbereich der Vermittlerrichtlinie nicht mehr zustehe. Dass die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen daneben aber auch nicht die Normierung einer anderweitigen Gebühregrundlage vorsehen, bewerten die Mitglieder als einen einschneidenden Eingriff in ihre Berufstätigkeit.

2.. Das Argument der zukünftigen vergütungsrechtlichen Schlechterstellung überzeugt nicht. Bereits der branchenspezifische Verband, der BVVB, weist auf seiner Homepage bei der Erläuterung seines Berufsstandes darauf hin, dass die geplanten Neuregelungen zwar keine explizite Gebühregrundlage normieren, dem RVG jedoch insgesamt keine überragende Bedeutung für den Berufsstand zukomme. In der Praxis werde der Versicherungsberater überwiegend auf Basis einer Honorarvereinbarung tätig.

3. Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass die geplanten Änderungen negative Auswirkungen auf die bisherige vergütungsrechtliche Praxis des Versicherungsberaters haben werden. Insbesondere droht ihnen kein Ende ihrer Berufstätigkeit, da sie weiterhin sowohl ihr Honorar frei vereinbaren als auch auf die sinngemäße Anwendung des RVG verweisen können.

Die sinngemäße Anwendungsmöglichkeit des RVG auf die Tätigkeit des Versicherungsberaters ergibt sich gemäß Art. IX Abs. 1 S. 1 KostÄndG für Personen, denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt worden ist. Die Formulierung der „Rechtsbesorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ ist dem noch geltenden § 1 Abs. 1 S. 1 RBerG entnommen. Da der Gesetzgeber aber zum einen die Beschreibung der Versicherungsberatertätigkeit dem noch geltenden § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RBerG wörtlich entnommen und in den neuen § 34e Abs. 1 GewO n. F. überführt hat, sowie darüber hinaus in der Gesetzesbegründung von der Fortgeltung des Berufsstandes des Versicherungsberaters in seiner über die Jahre gefundenen Ausprägung ausgegangen ist, ist nicht ersichtlich, was einer künftigen Heranziehung des RVG als Gebühregrundlage entgegen stehen sollte.

Auch dürfte sich der grundsätzliche Umfang, in dem das RVG als Gebührengrundlage überhaupt zu dienen geeignet ist, künftig verringern. Da zum 01. Juli 2006 die Beratungsgebühr ersatzlos weggefallen ist, kann das RVG für einen Großteil der Tätigkeit des Versicherungsberaters, der außergerichtlichen Beratung, sowieso nicht mehr als Grundlage herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahme des Bundesrates Drucksache 16/1935, Seite 31, Nr. 15 Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b,b hingewiesen. Der Bundesrat moniert zurecht die Entkoppelung zwischen den Beratungskosten einerseits und den zu zahlenden jährlichen Versicherungsprämien. Es trifft zu, dass relativ preisgünstige Versicherungen, hierzu zählen sicherlich die Private Haftpflicht und Hausratversicherung, in ihrer Beratungsausprägung in der Relation zur Versicherungsprämie ein vielfaches an Beratungshonorar generieren.

Die Darstellung der Bundesregierung, dass sich die erhöhten Beratungs- und Dokumentationspflichten auf die Prämie niederschlagen, trifft nicht zu. Es ist zumindest bis dato nicht bekannt, dass durch die Einführung der Vermittlerrichtlinie, die Versicherungswirtschaft ihre Provisionen und Courtagen erhöht. Es ist eher das Gegenteil der Fall.

Es ist zu befürchten, dass wenn es bei diesen Regelungen bleibt, der Verbraucher von Versicherungsprodukten, für den eigentlich die Nutznießung dieser Richtlinie gedacht ist, damit rechnen muss, dass der Versicherungsvermittler aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage, nicht beraten kann und / oder deshalb Haftungsausschlüsse generieren muss.

Würden diese Regelungen auch für den Versicherungsberater in dieser Weise umgesetzt werden, würde dies auch den Versicherungsberater in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen treffen.

Gez. Dr. Christian Huckele, Konrad Krug, Dieter Olejar